



**Aktenzeichen: Pet 4-20-07-49123-010342**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.09.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließend,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird die Aufnahme der Straftatbestände der „Aufforderung zur Selbstschädigung“, der „Aufforderung zum Suizid“ und der „Aufforderung zum erweiterten Suizid“ gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen unter Bezugnahme auf einen konkreten Fall sowie auf Schädigungen beziehungsweise Suizide durch „Challenges“ in „sozialen Medien“ vorgetragen, dass derartige Aufforderungen bislang straffrei seien beziehungsweise Antragsdelikte gegen Privatpersonen im Internet offenbar aus Personalmangel nicht weiterverfolgt werden. Ungeachtet dessen handele es sich bei Aufforderungen zur Selbstschädigung beziehungsweise zum Suizid um ein im hohen Maße sozialschädliches Handeln. Deren strafrechtliche Sanktionierung sei auch deshalb erforderlich, weil die Landesmedienanstalten beziehungsweise die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) es unterließen, die sozialen Medien mit einer Altersfreigabe von mindestens FSK 16 zu kennzeichnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 65 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 59 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt zunächst klar, dass Suizid und Selbstschädigung nach geltendem Recht nicht strafbar sind. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes umfasst nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben (BVerfGE 153, 182). Da folglich dem Sterbewilligen grundsätzlich die Autonomie zugesprochen wird, über die Beendigung seines Lebens zu entscheiden, kann der Tod eines autonom handelnden Suizidenten regelmäßig keiner anderen Person zugerechnet werden, auch wenn diese auf den Entschluss zum Suizid hingewirkt hat.

Dementsprechend verhält es sich auch in Fällen der Selbstschädigung.

Dieser Wertung würde es nach Auffassung des Petitionsausschusses widersprechen, wenn jede Aufforderung zur Selbstschädigung beziehungsweise zum Suizid unter Strafe gestellt würde. Es besteht nach Feststellung des Ausschusses zudem keine Regelungslücke, die durch den Gesetzgeber ausgefüllt werden müsste. Denn handelt der Suizident oder der sich selbst Verletzende nicht frei verantwortlich, etwa weil er zu der schädigenden Handlung gezwungen wurde, oder weil er infolge einer Täuschung das Verletzungsrisiko nicht erkannte (wie es bei „Challenges“ in den „sozialen Medien“ der Fall sein kann), kann sich der Täter, der dies erkennt und die Handlung dennoch unterstützt, als mittelbarer Täter gemäß § 25 Absatz 1 Variante 2 des Strafgesetzbuchs (StGB) wegen Totschlags oder Körperverletzung strafbar machen. Der mittelbare Täter wird wie derjenige bestraft, der die Tat selbst begeht.

Hat der Täter die mangelnde Freiverantwortlichkeit des von ihm unterstützten Selbstschädigers fahrlässig nicht erkannt, kann eine fahrlässige Tötung gemäß § 222 StGB beziehungsweise fahrlässige Körperverletzung gemäß § 229 StGB in Betracht kommen.

Soweit mit der Petition eine Pönalisierung von Aufforderungen zum sogenannten erweiterten Suizid gefordert wird, macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass es sich bei der dem Suizid vorangehenden Schädigung eines anderen Menschen im Unterschied zur isoliert straflosen Selbstschädigung im Regelfall um eine teilnahmefähige Tat handelt. Folglich kommt, sofern nicht bereits eine Strafbarkeit



wegen Begehung in mittelbarer Täterschaft gemäß § 25 Absatz 1 Variante 2 StGB gegeben ist, eine Strafbarkeit wegen Beihilfe gemäß § 27 StGB oder Anstiftung gemäß § 26 StGB in Betracht.

Der Petitionsausschuss weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Gesetzgeber angesichts der besonderen Gefährlichkeit und Strafwürdigkeit einer öffentlichen Begehungsweise in § 111 Absatz 1 StGB die Anforderungen an die Anstifterstrafbarkeit (§ 26 StGB) für den Fall herabgesetzt hat, dass der Täter öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 StGB) zu einer rechtswidrigen Straftat auffordert. Wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten (§ 111 Absatz StGB) kann der Täter abweichend von den allgemeinen Regelungen zur Anstifterstrafbarkeit (§ 26 StGB) auch dann strafbar sein, wenn die Aufforderung nicht an einen konkreten Adressaten gerichtet ist. Auch genügt es, wenn die Erklärung nicht ernst gemeint ist, jedoch objektiv, wie vom Auffordernden beabsichtigt, den Eindruck der Ernstlichkeit erweckt. Der Täter wird gemäß § 111 Absatz 1 StGB wie ein Anstifter (§ 26 StGB) bestraft. Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so ist gemäß § 111 Absatz 2 StGB die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Die Strafe darf jedoch nicht schwerer sein als die, die nach Absatz 1 für den Fall angedroht ist, dass die Aufforderung Erfolg hat.

Ergänzend merkt der Ausschuss an, dass Anfeindungen im Internet zudem – abhängig von den Umständen des Einzelfalls – insbesondere wegen Beleidigung gemäß § 185 StGB, verhetzender Beleidigung gemäß § 192a StGB, Nachstellung gemäß § 238 StGB oder Bedrohung gemäß § 241 StGB strafbar sein können.

Der Petitionsausschuss kann die der Petition zu Grunde liegende Motivation nachvollziehen und insofern auch den Wunsch nach einer Verschärfung des Strafrechts für die in Bezug genommenen Handlungen. Gleichwohl vermag er sich der mit der Petition erhobenen Forderung im Ergebnis nicht anzuschließen, da er die dargelegte Rechtslage für insgesamt sachgerecht und auch angemessen hält. Seiner Auffassung nach bieten die geltenden Strafrechtsvorschriften einen hinreichenden strafrechtlichen Schutz vor den hier einschlägigen Handlungen, bei denen es sich fraglos um ein – worauf mit der Petition zurecht hingewiesen wird – gravierendes sozialschädliches Verhalten handelt. Ungeachtet dessen hält er es für notwendig, die weitere Entwicklung



insbesondere im Internet auch unter dem Gesichtspunkt eines anderweitigen strafrechtlichen Normierungsbedarfs intensiv weiterzuverfolgen und die politischen Anstrengungen im Bereich der Demokratieförderung und Extremismusbekämpfung aufrecht zu erhalten und weiter zu verstärken. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Petitionsausschuss die Absicht der Bundesregierung, in Umsetzung des Koalitionsvertrags für die 20. Wahlperiode ein Demokratiefördergesetz einzubringen, sowie die intensivierten Anstrengungen der Bundesregierung, Extremismus, Antisemitismus, Rassismus und politisch motivierte Kriminalität, zum Beispiel Hinblick auf eine gruppenbezogene Hasskriminalität, zu bekämpfen, wozu auch ein Ausbau der Präventions- und Deradikalisierungsprogramme zählt. Der Ausschuss empfiehlt daher nach alledem, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.